

<p>Alte Fassung</p> <p style="text-align: center;">Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden mit geringem Einkommen Vom 16. Dezember 2010</p> <p>Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/10 vom 23.12.2010</p> <p>Inhaltsverzeichnis</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeines 2. Anspruchsberechtigter Personenkreis 3. Antragstellung 4. Antragsbearbeitung 5. Gültigkeit 6. Inanspruchnahme von Leistungen 7. Schlussbestimmungen <p>Anlage Leistungsumfang zum Dresden-Pass</p> <p>1. Allgemeines</p> <p>Der Dresden-Pass ist eine freiwillige und zusätzliche Leistung der Landeshauptstadt Dresden für Einwohnerinnen und Einwohner mit geringem Einkommen und Hauptwohnsitz in Dresden.</p> <p>Der Dresden-Pass berechtigt unter anderem zum kostengünstigeren Besuch von Kultureinrichtungen der Landeshauptstadt</p>	<p>Neue Fassung</p> <p style="text-align: center;">Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden mit geringem Einkommen Vom</p> <p style="text-align: center;">Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. __/11 vom __.__.2011</p> <p>Inhaltsverzeichnis Seite</p> <p>Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO.....</p> <p>§ 1 Ziel der Richtlinie</p> <p>(1) Der Dresden-Pass ist eine freiwillige und zusätzliche Leistung der Landeshauptstadt Dresden für Einwohnerinnen und Einwohner mit geringem Einkommen und Hauptwohnsitz in Dresden</p> <p>(2) Der Dresden-Pass berechtigt unter anderem zum kostengünstigeren Besuch von Kultureinrichtungen der Landeshauptstadt Dresden und des Freistaates Sachsen in der Stadt Dresden und dient der Legitimation bei der Inanspruchnahme von den in der Anlage aufgeführten Angeboten für Einwohnerinnen und Einwohner mit geringem Einkommen.</p> <p>§ 2 Anspruchsberechtigter Personenkreis</p> <p>(1) Anspruchsberechtigt sind Einwohnerinnen und Einwohner mit geringem Einkommen, die ihren Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Dresden haben und ihre Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft nicht oder nicht ausreichend aus eigenem Einkommen und Vermögen sicherstellen können.</p> <p>(2) Die Gewährung des Dresden-Passes ist einkommens- und vermögensabhängig.</p> <p>(3) 1. Die Anspruchsberechtigung ist gegeben, wenn ein Leistungsbezug</p>
---	---

Dresden und des Freistaates Sachsen in der Stadt Dresden und dient der Legitimation bei der Inanspruchnahme von den in der Anlage aufgeführten Angeboten für Einwohnerinnen und Einwohner mit geringem Einkommen.

2. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Anspruchsberechtigt sind Einwohnerinnen und Einwohner mit geringem Einkommen, die ihren Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Dresden haben und ihre Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft nicht oder nicht ausreichend aus eigenem Einkommen und Vermögen sicherstellen können.

Die Gewährung des Dresden-Passes ist einkommens- und vermögensabhängig.

1. Die Anspruchsberechtigung ist gegeben, wenn ein Leistungsbezug vorliegt nach dem

- a) 3. oder 4. Kapitel Sozialgesetzbuch Sozialhilfe (SGB XII)
- b) Kapitel 3 Abschnitt 2 Sozialgesetzbuch Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) oder
- c) Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

vorliegt nach dem

- a) 3. oder 4. Kapitel *des Zwölften Buches* - Sozialgesetzbuch (SGB XII) - *Sozialhilfe*
- b) Kapitel 3 Abschnitt 2 *des Zweiten Buches* - Sozialgesetzbuch (SGB II) - Grundsicherung für *Arbeitsuchende* oder
- c) Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

2. Wenn kein Leistungsbezug nach *Nummer 1 Buchstabe a bis c* vorliegt, ist die *Anspruchsberechtigung* in der Regel auch gegeben, wenn

- a) das nach §§ 82, 83, 84 des SGB XII in Verbindung mit der Verordnung zu § 82 SGB XII bereinigte Einkommen der Einzelperson oder der Bedarfsgemeinschaft, die maßgebenden Regelbedarfe der Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß §§ 27, 27 a, 28 SGB XII in Verbindung mit dem Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 SGB XII in der jeweils gültigen Fassung zuzüglich 10 %, zuzüglich der Kosten der Unterkunft und Heizung und zu berücksichtigender Mehrbedarfzuschläge gemäß SGB XII unterschreitet und
- b) das vorhandene Vermögen der Einzelperson oder der Bedarfsgemeinschaft die Grenzen gemäß § 90 SGB XII (in Verbindung mit der Verordnung zu § 90 Abs. 2 Ziffer 9 SGB XII) nicht übersteigt.

(4) Kinder, welche in Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern leben, in denen nur die Eltern Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG beziehen, erhalten auch dann einen Dresden-Pass, wenn sie auf Grund ihres Einkommens nicht zu dem in Absatz 3, Nummer 2, Buchstabe a definierten Personenkreis zählen.

§ 3 Antragstellung

(1) Antragsberechtigt ist jede volljährige Einwohnerin und jeder volljährige Einwohner der Landeshauptstadt Dresden.

2. Wenn kein Leistungsbezug nach Punkt 1 a) bis c) vorliegt, ist die Anspruchsvoraussetzung in der Regel auch gegeben, wenn

a) das nach §§ 82, 83, 84 des SGB XII in Verbindung mit der Verordnung zu § 82 SGB XII bereinigte Einkommen der Einzelperson oder der Bedarfsgemeinschaft, die maßgebenden Regelsätze der Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß §§ 19, 20 SGB XII zuzüglich 10 %, zuzüglich der Kosten der Unterkunft und Heizung und zu berücksichtigender Mehrbedarfszuschläge gemäß SGB XII unterschreitet und

b) das vorhandene Vermögen der Einzelperson oder der Bedarfsgemeinschaft die Grenzen gemäß § 90 SGB XII (in Verbindung mit der Verordnung zu § 90 Abs. 2 Ziffer 9 SGB XII) nicht übersteigt.

3. Antragstellung

(2) Der Antrag ist im jeweils zuständigen Sachgebiet Sozialleistungen des Sozialamtes *der Landeshauptstadt Dresden* zu stellen.

(3) *Antragstellende Personen sind* berechtigt, für weitere in ihrer/seiner Bedarfsgemeinschaft lebende Angehörige (Erwachsene und Minderjährige einschließlich eheähnlicher Partner und eheähnliche Partnerin) den Dresden-Pass zu beantragen.

(4) *Antragstellende Personen sind* verpflichtet, alle für die Antragsbearbeitung notwendigen Unterlagen im zuständigen Sachgebiet einzureichen.

Dazu zählen insbesondere:

1. bei *Empfängerinnen und Empfängern von Leistungen* nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG

a) *das ausgefüllte Antragsformular,*

b) *der aktuelle Bewilligungsbescheid über die Leistungen nach SGB XII, SGB II oder AsylbLG,*

c) *ein* Passbild je beantragtem Pass,

d) *ein* aktuelles Personaldokument, *die* Meldebescheinigung und/oder *der* Aufenthaltstitel

2. bei sonstigen *antragstellenden Personen* neben dem ausgefüllten *Antragsformular*, dem Passbild und dem aktuellen Personaldokument, der Meldebescheinigung oder dem Aufenthaltstitel

a) die aktuellen Einkommensnachweise aller zur Bedarfsgemeinschaft zählenden Personen, z. B. Verdienstbescheinigungen, Jahressteuerbescheid bei Selbstständigen, Unterhalt, Bescheide über gewährte Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld, Wohngeld, Renten, Krankengeld, Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, aktuelle Kontoauszüge der letzten vier Wochen u. a.,

b) die aktuelle Mietzinsberechnung und der Mietvertrag,

c) aktuelle Nachweise über vorhandenes Vermögen, insbesondere

Antragsberechtigt ist jede volljährige Einwohnerin und jeder volljährige Einwohner der Landeshauptstadt Dresden.

Der Antrag ist im jeweils zuständigen Sachgebiet Sozialleistungen des Sozialamtes zu stellen.

Die Antragstellerin/der Antragsteller ist berechtigt, für weitere in ihrer/seiner Bedarfsgemeinschaft lebende Angehörige (Erwachsene und Minderjährige einschließlich eheähnlicher Partner und eheähnliche Partnerin) den Dresden-Pass zu beantragen.

Die Antragstellerin/der Antragsteller ist verpflichtet, alle für die Antragsbearbeitung notwendigen Unterlagen im zuständigen Sachgebiet einzureichen.

Dazu zählen insbesondere:

- a) bei Leistungsempfängenden nach dem SGB II, dem SGB XII oder dem AsylbLG
 - der ausgefüllte Antrag,
 - der aktuelle Bewilligungsbescheid über die Leistungen nach dem SGB XII, SGB II oder AsylbLG,
 - 1 Passbild je beantragtem Pass,
 - aktuelles Personaldokument, Meldebescheinigung und/oder Aufenthaltstitel

Sparbücher.

§ 4 Antragsbearbeitung

(1) Das Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden bearbeitet die Anträge nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen.

Bei positiver Entscheidung (Bewilligung) werden die beantragten Dresden-Pässe ausgestellt. Der Dresden-Pass ist nummeriert und trägt das Datum der Ausstellung und des Ablaufs der Gültigkeit. Für den Fall einer Ablehnung des Antrages ist ein schriftlicher Bescheid mit Begründung *und Rechtsbehelfsbelehrung* zu erlassen.

(2) *Die antragstellenden Personen sind* verpflichtet, alle Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie weiterer Sachverhalte, die für die Anspruchsberechtigung bedeutsam sein könnten, anzuzeigen. Das Sozialamt prüft nach Anzeige der Veränderung die Anspruchsberechtigung erneut.

§ 5 Gültigkeit

(1) *Der Gültigkeitszeitraum* beträgt in der Regel ein Jahr. *Dies gilt nicht* bei vorübergehender Notlage der *antragstellenden Person*. *Der Umfang der Leistungen des Dresden-Passes richtet sich nach der jeweils gültigen Richtlinie.*

(2) Der Dresden-Pass gilt ab dem Tag der Ausstellung. Alle mit dem Dresden-Pass verbundenen Angebote können erst ab dem Tag der Ausstellung und bei Vorlage des Dresden-Passes in Anspruch genommen werden.

(3) Jede *berechtigte Person* erhält einen eigenen, auf ihren Namen ausgestellten Dresden-Pass.

(4) Der Dresden-Pass ist nicht übertragbar.

(5) Die mit dem Dresden-Pass erworbenen Fahrausweise können nicht an Personen weitergegeben werden, die nicht auch Inhaberin oder Inhaber eines Dresden-Passes sind.

(6) Die Fahrausweise werden mit dem Aufdruck „nur gültig mit Dresden-Pass“ versehen.

b) bei sonstigen Antragstellenden neben dem ausgefüllten Antrag, dem Passbild und dem aktuellen Personaldokument, die Meldebescheinigung und/oder der Aufenthaltstitel

➤ die aktuellen Einkommensnachweise aller zur Bedarfsgemeinschaft zählenden Personen, z. B. Verdienstbescheinigungen, Jahressteuerbescheid bei Selbstständigen, Unterhalt, Bescheide über gewährte Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld, Wohngeld, Renten, Krankengeld, Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, aktuelle Kontoauszüge der letzten vier Wochen u. a.

➤ die aktuelle Mietzinsberechnung und der Mietvertrag

➤ aktuelle Nachweise über vorhandenes Vermögen, insbesondere Sparbücher

4. Antragsbearbeitung

Das Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden bearbeitet die Anträge nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen.

Bei positiver Entscheidung (Bewilligung) werden die beantragten Dresden-Pässe ausgestellt. Der Dresden-Pass ist nummeriert und trägt das Datum der Ausstellung und des Ablaufs der Gültigkeit.

Für den Fall einer Ablehnung des Antrages ist ein

(7) Eine missbräuchliche Nutzung des Dresden-Passes führt zum Entzug und/oder der Versagung der Weiterbewilligung. Die Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen bleibt vorbehalten.

(8) Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen ist der Dresden-Pass dem zuständigen Sachgebiet des Sozialamtes unaufgefordert zurückzugeben.

(9) Bei Fortbestehen der Anspruchsvoraussetzungen kann der Gültigkeitszeitraum des Dresden-Passes auf Antrag um jeweils längstens ein Jahr verlängert werden.

§ 6 Inanspruchnahme von Leistungen

(1) Inhaberinnen und Inhaber eines Dresden-Passes können die in der Anlage Leistungsumfang zum Dresden-Pass aufgeführten Leistungen in Anspruch nehmen. Der Inhalt und Umfang der Leistungen des Dresden-Passes richtet sich nach der jeweils gültigen Richtlinie.

(2) Die im Leistungsumfang aufgeführten Einrichtungen können zu den jeweils gültigen ermäßigten Preisen besucht werden. Rückwirkend können keine Leistungen in Anspruch genommen werden.

(3) Besteht auf Grund einer anderen öffentlich-rechtlichen Vorschrift dem Grunde nach ein Anspruch auf gleichartige Leistungen, ist die Inanspruchnahme von Leistungen nach Abschnitt 4 der Anlage „Leistungsumfang zum Dresden-Pass“ für Inhaberinnen und Inhaber eines Dresden-Passes ausgeschlossen.

(4) Auf Grundlage dieser Richtlinie erlassene Verwaltungsakte können mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben oder zurückgenommen werden, soweit sich eine Änderung der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der in der Anlage aufgeführten Leistungen ergibt. Zu Unrecht gewährte Leistungen sind von den Inhaberinnen und Inhabern des Dresden-Passes zu erstatten. Die für die zuständigen Leistungsträger maßgeblichen Vorschriften des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts sowie die jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Sachsen, finden Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

<p>schriftlicher Bescheid mit Begründung zu erlassen.</p> <p>Der/Die Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, alle Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie weiterer Sachverhalte, die für die Anspruchsberechtigung bedeutsam sein könnten, anzuzeigen. Das Sozialamt prüft nach Anzeige der Veränderung die Anspruchsberechtigung erneut.</p> <p>5. Gültigkeit</p> <p>Die Gültigkeitsdauer beträgt in der Regel ein Jahr (außer bei vorübergehender Notlage der Antragstellerin/des Antragstellers).</p> <p>Der Dresden-Pass gilt ab dem Tag der Ausstellung. Alle mit dem Dresden-Pass verbundenen Angebote können erst ab dem Tag der Ausstellung und bei Vorlage des Dresden-Passes in Anspruch genommen werden.</p> <p>Jede/Jeder Berechtigte erhält einen eigenen, auf ihren/seinen Namen ausgestellten Dresden-Pass.</p> <p>Der Dresden-Pass ist nicht übertragbar.</p> <p>Die mit dem Dresden-Pass erworbenen Fahrausweise können nicht an Personen weitergegeben werden, die nicht auch Inhaberin</p>	<p>(1) Die Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes tritt am <i>Tag nach ihrer Verkündung im Dresdner Amtsblatt</i> in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden mit geringem Einkommen vom 1. Juli 2006, <i>zuletzt geändert am 16. Dezember 2010</i>, außer Kraft.</p> <p>Dresden, __. __. __</p> <p>Gez. Helma Orosz Oberbürgermeisterin</p> <p>Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO</p> <p>Sollte diese Richtlinie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Ausfertigung der Richtlinie nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Richtlinie verletzt worden sind,3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist<ol style="list-style-type: none">a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oderb) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend
---	--

<p>oder Inhaber eines Dresden-Passes sind.</p> <p>Die Fahrausweise werden mit dem Aufdruck „nur gültig mit Dresden-Pass“ versehen.</p> <p>Eine missbräuchliche Nutzung des Dresden-Passes führt zum Entzug und/oder der Versagung der Weiterbewilligung. Die Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen bleibt vorbehalten.</p> <p>Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen bzw. bei Fristablauf ist der Dresden-Pass den oben genannten Sachgebieten unaufgefordert zurückzugeben.</p> <p>Bei Fortbestehen der Anspruchsvoraussetzungen kann die Gültigkeitsdauer des Dresden-Passes auf Antrag um jeweils ein Jahr verlängert werden.</p> <p>6. Inanspruchnahme von Leistungen</p> <p>Inhaberinnen bzw. Inhaber eines Dresden-Passes können die in der Anlage Leistungsumfang zum Dresden-Pass enthaltenen Leistungen in Anspruch nehmen und die im Leistungsumfang aufgeführten Einrichtungen zu den jeweils gültigen ermäßigten Preisen besuchen. Rückwirkend können keine Leistungen in Anspruch genommen werden.</p>	<p>gemacht worden ist.</p> <p>Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.</p> <p>Helma Orosz Oberbürgermeisterin</p> <p>Anlage Leistungsumfang zum Dresden-Pass</p> <p>Inhaltsverzeichnis:</p> <p><i>Abschnitt 1 Zuschuss zum Erwerb eines Fahrausweises für den öffentlichen Nahverkehr der Stadt Dresden (ab 1. Januar 2011)</i></p> <p><i>Abschnitt 2 Kostenloser Wohnberechtigungsschein</i></p> <p><i>Abschnitt 3 Ermäßigungen in Sportstätten und Bädern der Landeshauptstadt Dresden</i></p> <p><i>Abschnitt 4 Ermäßigung Schülerbeförderungskosten</i></p> <p><i>Abschnitt 5 Kostenloser Ferienpass</i></p> <p><i>Abschnitt 6 Förderung der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen im Alter von 6 bis 18</i></p>
--	--

*Jahren an Bildungs- und erlebnispädagogischen Maßnahmen, internationalen Jugendbegegnungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung
Jugendkunstschule*

Abschnitt 7

Abschnitt 8

Abschnitt 9

Ermäßigung in den Städtischen Bibliotheken

Kulturelle Einrichtungen

Abschnitt 1: Zuschuss zum Erwerb eines Fahrausweises für den öffentlichen Nahverkehr der Stadt Dresden (ab 1. Januar 2011)

1. Produkte

(1) Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes können mit vollendetem 6. Lebensjahr ab dem 01. Januar 2011 folgende Tickets (Produkte) zur Nutzung der öffentlichen Nahverkehrsmittel der Partner im VVO aller Preisstufen, außer Preisstufe A, gemäß Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VVO in der jeweils gültigen Fassung zu einem Sozialtarif mit folgenden Rabattstufen im ermäßigten sowie Normaltarif erhalten:

7. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden mit geringem Einkommen vom 1. Juli 2006, zuletzt geändert am 19. Oktober 2009, außer Kraft.

Dresden, _____

**Gez. Helma Orosz
Oberbürgermeisterin**

Produkte

Rabattstufe je Ticket

Monatskarten	Rabatt von 9,00 €
9 Uhr-Monatskarten	Rabatt von 9,00 €
Abo-Monatskarten	Rabatt von 12,50 €
9 Uhr-Abo-Monatskarten	Rabatt von 12,50 €
4er-Karten	Rabatt von 2,00 €

(2) Die Gewährung eines Sozialtarifrabattes auf das Produkt 4er-Karte ist für den ermäßigten Tarif ausgeschlossen.

(3) Die Gewährung eines Sozialtarifrabattes für das Produkt Wochenkarte ist ausgeschlossen.

(4) Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes, die Leistungen nach diesem Abschnitt in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, den DVB Auskunft über ihre Person sowie alle weiteren Auskünfte zu erteilen, die zur Qualitätssicherung und zur statistischen Auswertung der Inanspruchnahme der Produkte nach diesem Abschnitt benötigt werden. Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten gelten die jeweiligen Datenschutzbestimmungen.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Richtlinie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Richtlinie nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Richtlinie verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden

2. Produkte Monatskarten und 9 Uhr-Monatskarten

Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes können unter Vorlage ihres Dresden-Passes in den Serviceeinrichtungen der *Dresdner Verkehrsbetriebe AG (DVB)* die Tickets mit Sozialtarif erwerben.

3. Produkte Abo-Monatskarten und 9 Uhr-Abo-Monatskarten

(1) Die Abonnements werden an *die Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes* durch die DVB direkt in Form der *bei der DVB* üblichen Kundenverträge und den damit geltenden Vertragsbedingungen *ausgegeben*. Die Antragstellung und die Berechtigung zum Erhalt eines Dresden-Pass-Abonnements an die DVB sind nur mit Zustimmungs- und Gültigkeitsvermerk des Sozialamtes der *LHD* möglich.

(2) Das Abonnement wird zwischen der DVB und *den Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes* mindestens für die Laufzeit eines Jahres geschlossen. Der Rabatt im Sozialtarif wird bis zum Gültigkeitsende des Dresden-Passes gewährt. Bei Verlängerung des Dresden-Passes *besteht ein Anspruch auf eine Weiterführung des Abonnements und die Gewährung des Rabattes, soweit die Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes den DVB* die durch *das Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden* bestätigte Verlängerungsmitteilung bis spätestens zum 20. Kalendertag des letzten Nutzungsmonats *vorlegen*. Bei Wegfall der Anspruchsberechtigung für einen Dresden-Pass wird der Rabatt längstens bis zum Ende des laufenden Monats der Anspruchsberechtigung für den Dresden-Pass gewährt. Danach erfolgt auf Antragstellung des Kunden der Abschluss eines Abo-Neuvertrages zum ermäßigten bzw. Normaltarif mit der DVB.

gestrichen

ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

i. V. Detlef Sittel

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Anlage
Leistungsumfang zum Dresden-Pass

4. Produkt 4er-Karte

Die Tickets mit Sozialtarif können in den Serviceeinrichtungen der DVB erworben werden.

Abschnitt 2: Kostenloser Wohnberechtigungsschein

Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes erhalten auf Antrag beim Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden einen kostenlosen Wohnberechtigungsschein Typ L zum Bezug einer belegungsgebundenen Wohnung im Bereich der GAGFAH.

Abschnitt 3: Ermäßigungen in Sportstätten und Bädern der Landeshauptstadt Dresden

Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes erhalten Ermäßigungen in Eishalle, Eisschnelllaufbahn, Hallenbad, Sauna, Freibad gemäß gültiger Sportstätten- und Bädergebührensatzung

gestrichen

Abschnitt 4: Ermäßigung Schülerbeförderungskosten

Gemäß gültiger Satzung zur Schülerbeförderungskostenerstattung.

gestrichen

1. Zuschuss zum Erwerb eines Fahrausweises für den öffentlichen Nahverkehr der Stadt Dresden (ab 1. Januar 2011)

Dresden-Pass-Inhabende können mit vollendetem 6. Lebensjahr ab dem 01. Januar 2011 folgende Tickets (Produkte) zur Nutzung der öffentlichen Nahverkehrsmittel der Partner im VVO aller Preisstufen, außer Preisstufe A, gemäß Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VVO in der jeweils gültigen Fassung zu einem Sozialtarif mit folgenden Rabattstufen im ermäßigten sowie Normaltarif erhalten:

Produkte

tufe je Ticket
Monatskarten

Rabatts

Rabatt

Abschnitt 5: Kostenloser Ferienpass

Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes erhalten auf Antrag einen kostenlosen Ferienpass nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Landeshauptstadt Dresden.

Abschnitt 6: Förderung der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen im Alter von 6 – 18 Jahren an Bildungs- und erlebnispädagogischen Maßnahmen, internationalen Jugendbegegnungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung

Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes können auf Antrag unter Vorlage ihres Dresden-Passes eine Förderung für die Teilnahme an Bildungs- und erlebnispädagogischen Maßnahmen, internationalen Jugendbegegnungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung erhalten. Die Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Förderrichtlinie Jugendhilfe vom 28. April 2005, beschlossen durch den Jugendhilfeausschuss am 7. Juli 2005 findet Anwendung.

Abschnitt 7: Jugendkunstschule

Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes erhalten Ermäßigung unter Vorlage des Dresdenpasses gemäß gültigem Stadtratsbeschluss für die Einrichtung

- a) Schloss Albrechtsberg
- b) Palitzschhof
- c) Club Passage

Abschnitt 8: Ermäßigung in den Städtischen Bibliotheken

Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes erhalten Ermäßigung in den Städtischen Bibliotheken. Die Ermäßigung regelt sich nach der gültigen Benutzerordnung der Städtischen Bibliotheken Dresden.

<p>von 9,00 € 9 Uhr-Monatkarten Rabatt von 9,00 € Abo-Monatskarten Rabatt von 12,50 € 9 Uhr-Abo-Monatskarten Rabatt von 12,50 € 4er-Karten Rabatt von 2,00 €</p> <p>Die Gewährung eines Sozialtarifrabattes auf das Produkt 4er-Karte ist für den ermäßigten Tarif ausgeschlossen.</p> <p>Die Gewährung eines Sozialtarifrabattes auf das Produkt Wochenkarte ist ausgeschlossen.</p> <p>Produkte Monatskarten und 9 Uhr-Monatkarten</p> <p>(1) Die Dresden-Pass-Inhabenden können unter Vorlage ihres Dresden-Passes in den Serviceeinrichtungen der DVB die Tickets mit Sozialtarif erwerben.</p> <p>(2) Der Rabatt im Sozialtarif wird durch die</p>	
--	--

Landeshauptstadt Dresden und die DVB
gemeinsam finanziert.

Produkte Abo-Monatskarten und 9 Uhr-Abo- Monatskarten

(1) Die Abonnements werden mit den Dresden-Pass-Inhabenden durch die DVB direkt in Form der DVB üblichen Kundenverträge und den damit geltenden Vertragsbedingungen geschlossen. Die Antragstellung und die Berechtigung zum Erhalt eines Dresden-Pass-Abonnements an die DVB sind nur mit Zustimmungs- und Gültigkeitsvermerk des Sozialamtes der Landeshauptstadt Dresden möglich.

(2) Das Abonnement wird zwischen der DVB und den Dresden-Pass- Inhabenden mindestens für die Laufzeit eines Jahres geschlossen. Der Rabatt im Sozialtarif wird bis zum Gültigkeitsende des Dresden-Passes gewährt. Bei nahtloser Verlängerung des Dresden-Passes erfolgt eine Weiterführung des Abonnements und die Gewährung des Rabattes. Dazu muss der DVB die durch die Landeshauptstadt Dresden bestätigte Verlängerungsmitteilung bis spätestens zum 20. Kalendertag des letzten Nutzungsmonats durch den Dresden-Pass-Inhabenden vorliegen. Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzung für einen Dresden-Pass wird der Rabatt längstens bis zum Ende

des laufenden Monats der Anspruchsberechtigung für den Dresden-Pass gewährt. Danach erfolgt auf Antragstellung des Kunden der Abschluss eines Abo-Neuvertrages zum ermäßigten bzw. Normaltarif mit der DVB.

(3) Der Rabatt im Sozialtarif wird durch die Landeshauptstadt Dresden und die DVB gemeinsam finanziert.

Produkt 4er-Karte

(1) Die Tickets mit Sozialtarif können in den Serviceeinrichtungen der DVB erworben werden.

(2) Der Rabatt im Sozialtarif wird durch die Landeshauptstadt Dresden finanziert.

2. Kostenloser Wohnberechtigungsschein

Kostenloser Wohnberechtigungsschein Typ L zum Bezug einer belegungsgebundenen Wohnung im Bereich der GAGFAH.

3. Ermäßigungen in Sportstätten und Bädern der Landeshauptstadt Dresden

Eishalle, Eisschnelllaufbahn, Hallenbäder, Sauna, Freibäder gemäß gültiger Sportstätten- und Bädergebührensatzung

4. Ermäßigungen bei der Tagesverpflegung an Schulen in der Landeshauptstadt Dresden

Der Elternanteil für Essengeld für ein Mittagessen pro Tag regelt sich entsprechend dem gültigem Stadtratsbeschluss.

5. Ermäßigung Schülerbeförderungskosten

Gemäß gültiger Satzung zur Schülerbeförderungskostenerstattung.

6. Ermäßigungen bei der Tagesverpflegung in Kindertagesstätten

Der Elternanteil für Essengeld für ein Mittagessen pro Tag regelt sich entsprechend dem gültigem Stadtratsbeschluss.

7. Kostenloser Ferienpass

8. Förderung der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen im Alter von 6 – 18 Jahren an Bildungs- und erlebnispädagogischen Maßnahmen, internationalen Jugendbegegnungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung

Gemäß Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Förderrichtlinie Jugendhilfe vom 28. April 2005,

beschlossen durch den Jugendhilfeausschuss am 7. Juli 2005. Die Teilnahme an diesen Maßnahmen kann auf Antrag unter Vorlage des Dresden-Passes gefördert werden.

9. Jugendkunstschule

- Schloss Albrechtsberg
- Palitzschhof
- Club Passage

Ermäßigung unter Vorlage des Dresden-Passes gemäß gültigem Stadtratsbeschluss.

10. Ermäßigung in den Städtischen Bibliotheken

Die Ermäßigung regelt sich nach der gültigen Benutzerordnung der Städtischen Bibliotheken Dresden.

11. Kulturelle Einrichtungen		Abschnitt 9: Kulturelle Einrichtungen	
im Albertinum: Gemäldegalerie Neue Meister, Münzkabinett, Skulpturensammlung	geltende Ermäßigungen des Hauses	im Albertinum: Gemäldegalerie Neue Meister, Münzkabinett, Skulpturensammlung	geltende Ermäßigungen des Hauses
Schloss – Georgenbau: Grünes Gewölbe, Schlossturm (April - Oktober) Sonderausstellungen	geltende Ermäßigungen des Hauses	Schloss – Georgenbau: Grünes Gewölbe, Schlossturm (April - Oktober) Sonderausstellungen	geltende Ermäßigungen des Hauses
im Zwinger: Gemäldegalerie Alte Meister, Porzellansammlung, Rüstkammer, Mathematisch Physikalischer Salon	geltende Ermäßigungen des Hauses	im Zwinger: Gemäldegalerie Alte Meister, Porzellansammlung, Rüstkammer, Mathematisch Physikalischer Salon	geltende Ermäßigungen des Hauses
Museum für Sächsische Volkskunst	geltende Ermäßigungen des Hauses	Museum für Sächsische Volkskunst	geltende Ermäßigungen des Hauses
Puppentheatersammlung	geltende Ermäßigungen des Hauses	Puppentheatersammlung	geltende Ermäßigungen des Hauses
Kunstgewerbemuseum	geltende Ermäßigungen des Hauses	Kunstgewerbemuseum	geltende Ermäßigungen des Hauses
Sonderausstellungen	geltende Ermäßigungen des Hauses	Sonderausstellungen	geltende Ermäßigungen des Hauses
Staatl. Museum für Mineralogie und Geologie	geltende Ermäßigungen des Hauses	Staatl. Museum für Mineralogie und Geologie	geltende Ermäßigungen des Hauses
Landesmuseum für Vorgeschichte	geltende Ermäßigungen des Hauses	Landesmuseum für Vorgeschichte	geltende Ermäßigungen des Hauses
Deutsches	geltende Ermäßigungen des Hauses	Deutsches Hygienemuseum	geltende Ermäßigungen des Hauses
		Verkehrsmuseum	geltende Ermäßigungen des Hauses
		Militärhistorisches Museum	geltende Ermäßigungen des Hauses
		Völkerkundemuseum	geltende Ermäßigungen des Hauses
		Technische Sammlungen	geltende Ermäßigungen des Hauses
		Kunsthause Dresden, Leonhardi-Museum	geltende Ermäßigungen des Hauses
		Stadtmuseum Dresden mit nachgeordneten Einrichtungen: Museum zur Dresdner Frühromantik, Kraszewski-Museum, Weber-Museum, Städtische Galerie Dresden, Heimat- und Palitzschmuseum Prohlis	geltende Ermäßigungen des Hauses
		Staatsschauspiel	geltende Ermäßigungen des Hauses
		Schauspielhaus, Kleines Haus, Theater im Hof, Probebühnen I und Astoria	geltende Ermäßigungen des Hauses
		Staatsoper Dresden	ausgewählte Veranstaltungen auf Anfrage
		Theater Junge Generation – Sparte Schauspiel	geltende Ermäßigungen des Hauses
		Theater Junge Generation – Sparte Puppenspiel	geltende Ermäßigungen des Hauses
		Dresdner Philharmonie	geltende Ermäßigungen des Hauses
		Kulturpalast	nur für Eigenveranstaltungen – Anfrage
		Staatsoperette	geltende Ermäßigungen des Hauses

Hygienemuseum	Ermäßigungen des Hauses	Landesbibliothek (kostenpflichtige Veranstaltungen oder Ausstellungen)	50 %
Verkehrsmuseum	geltende Ermäßigungen des Hauses	Volkshochschule	bis zu 50 %
Militärhistorisches Museum	geltende Ermäßigungen des Hauses	Zoologischer Garten	50 %
Völkerkundemuseum	geltende Ermäßigungen des Hauses	komm. Stadtteilkulturzentren (Eintrittspreise/ Kursgebühren)	Ermäßigungen nach Stadtratsbeschluss
Technische Sammlungen	geltende Ermäßigungen des Hauses	Rathausturm	50 %
Kunsthaus Dresden, Leonhardi-Museum	geltende Ermäßigungen des Hauses		
Stadtmuseum Dresden mit nachgeordneten Einrichtungen: Museum zur Dresdner Frühromantik, Kraszewski-Museum, Weber-Museum, Städtische Galerie Dresden, Heimat- und Palitzschmuseum Prohlis	geltende Ermäßigungen des Hauses		
Staatsschauspiel Schauspielhaus, Kleines Haus, Theater im Hof, Probebühnen I und Astoria	geltende Ermäßigungen des Hauses		
Staatsoper Dresden	ausgewählte Veranstaltungen auf Anfrage		
Theater Junge Generation – Sparte Schauspiel Theater Junge Generation	geltende Ermäßigungen des Hauses		

– Sparte Puppenspiel		
Dresdner Philharmonie	geltende Ermäßigungen des Hauses	
Kulturpalast	nur für Eigenveranstaltungen – Anfrage	
Staatsoperette	geltende Ermäßigungen des Hauses	
Landesbibliothek (kostenpflichtige Veranstaltungen oder Ausstellungen)	50 %	
Volkshochschule	bis zu 50 %	
Zoologischer Garten	50 %	
komm. Stadtteilkulturzentren (Eintrittspreise/ Kursgebühren)	Ermäßigungen nach Stadtratsbeschluss	
Rathausturm	50 %	